



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 15

Freitag, den 4. Mai

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide	93
Bekanntmachung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte	93
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lütetsburg zum 1.1.2010	94

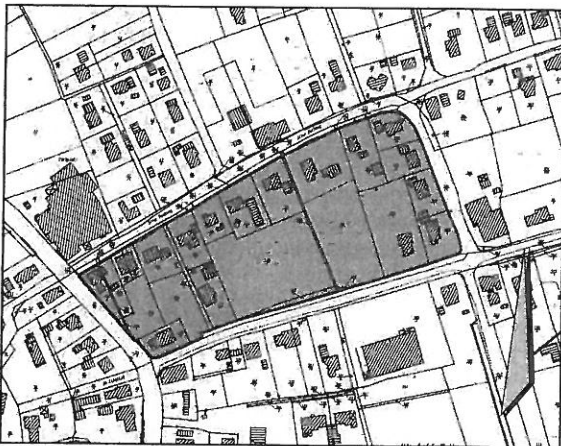
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 159 und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: „Östlich Looger Weg“	94
Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor	95

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Großheide am 30.11.11 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 22.03.12 Az.:IV/60.1-2012/01 GRH - 24.A-(5/5.3)-wi aufgrund von § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 24.04.12

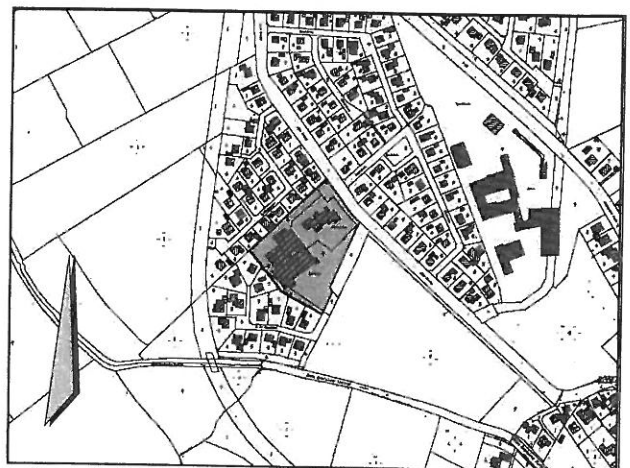
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

Bekanntmachung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte

Der Rat der Gemeinde Hinte hat am 19.12.11 in öffentlicher Sitzung der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Diese Berichtigung erfolgte in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0411, Änderung Nr. 3 und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 20.04.12 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, von jedermann eingesehen werden.

Hinte, den 24.04.12

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Lütetsburg zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Lütetsburg hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften (GemHauRNeuOG) am 27.03.2012 beschlossen.

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	- €	1. Nettoposition	- 1.194.182,89 €
2. Sachvermögen	1.004.071,90 €	1.1. Basis-Reinvermögen	- 831.309,09 €
3. Finanzvermögen	784,67 €	1.1.1. Reinvermögen	- €
4. Liquide Mittel	297.245,32 €	1.1.2. Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	- €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	- €	1.2. Rücklagen	- €
		1.3. Jahresergebnis	
		1.4. Sonderposten	- 362.873,80 €
		2. Schulden	- €
		2.1. Geldschulden	- €
		2.1.1. Anleihen	- €
		2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- €
		2.1.3. Liquiditätskredite	- €
		2.1.4. Sonstige Geldschulden	- €
		2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
		2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €
		2.4. Transferverbindlichkeiten	- €
		2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	- €
		3. Rückstellungen	- 107.919,00 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Bilanzsumme Aktiva	1.302.101,89 €	Bilanzsumme Passiva	- 1.302.101,89 €

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i. V. mit RdErl. MI vom 04.12.2006 - 33.3-10300/2-Muster 15

Lütetsburg, den 27.03.2012

Der Bürgermeister
Mammen

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 159 und 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: „Östlich Looger Weg“

Der Rat der Stadt Norden hat am 07.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 159 aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Für die vom Rat der Stadt Norden am 07.12.2011 festgestellte 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 22.03.2012, Az: IV/60.1-2012/01 NOR-77. Änd.-(5/5.3)-wi, die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 04.05.2012 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 77. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich

gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 30.04.2012;

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin:

- Schlag -

Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 114,00 €
Daneben für jede selbstständige Ortswehr einen Steigerungsbetrag von 4,00 €
2. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 57,00 €
Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,50 €
3. Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung
 - a) bei einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung in Höhe von 57,00 €
 - b) bei einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt in Höhe von monatlich 79,00 €
4. Die stv. Ortsbrandmeister erhalten die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung
 - a) bei einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung in Höhe von 28,50 €
 - a) bei einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt in Höhe von monatlich 39,50 €
5. Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 28,00 €
je Fahrzeug bzw. Fahrzeuggruppe.
6. Der Stadtjugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 23,00 €
7. Die Sicherheitsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €

8. Der Brandschutzerzieher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €
9. Der Pressewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €
10. Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 43,00 €
11. Die Atemschutzbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €
12. Der Zeugwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausschlags

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstausschlages). Im Rahmen des dienstlichen Erfordernisses entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Bereitstellung von Sachmitteln (z.B. dienstliches Mobiltelefon für herausgehobene Kräfte der Feuerwehrführung).
2. Bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.
3. Verdienstausschlag durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen bei nicht selbstständigen Tätigkeiten wird in der entstandenen Höhe erstattet, bei selbstständiger Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hatte.
2. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
3. Nimmt ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenden nach § 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor vom 25.06.1996 außer Kraft.

Wiesmoor, den 24.04.2012

Stadt Wiesmoor

Meyer

Bürgermeister